



Amtliche Bekanntmachung

2. Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Maskenpflicht gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 CoronaSchVO im Umfeld von Schulen vom 26.11.2020

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) i. V. m. § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie §§ 35, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung und gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 30. Oktober 2020 (GV. NRW. S. 1044b) sowie der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetreuungsverordnung - CoronaBetrVO) vom 30. September 2020 (GV. NRW. S. 954) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 für das Gebiet der Stadt Oberhausen das Folgende angeordnet:

1. Innerhalb der Bereiche im Umfeld des Bertha-von-Suttner-Gymnasiums, die in dem, als Anlage 1 zu dieser Allgemeinverfügung genommene, Plan durch Schraffur kenntlich gemacht sind, besteht die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 CoronaSchVO. Die Anlage 1 ist wesentlicher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske besteht in den vorgenannten Bereichen außerhalb der Schulferien und gesetzlichen Feiertage in Nordrhein-Westfalen montags bis freitags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr.
2. Die Anordnung gilt zunächst bis einschließlich 30. November 2020.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie tritt mit der Bekanntgabe in Kraft.

Begründung:

In § 3 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 30. Oktober 2020 in der zurzeit gültigen Fassung hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in den dort bezeichneten Bereichen bzw. Tätigkeiten angeordnet. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 CoronaSchVO hat die zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung zu treffen, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Meine sachliche und örtliche Zuständigkeit für diese Anordnung ergibt sich aus § 28 IfSG i. V. m. § 3 Abs. 1 IfSBG NRW. Diese Allgemeinverfügung wurde der zuständigen Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 5 Abs. 1 CoronaBetrVO vorgelegt.

Mit Allgemeinverfügung vom 03.11.2020 zur Anordnung einer Maskenpflicht gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 CoronaSchVO vom 30.10.2020 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen vom 3. November 2020, Sonderamtsblatt 31/2020, S. 282 ff.) wurde eine entsprechende Anordnung bereits für verschiedene Bereiche im Stadtgebiet Oberhausen getroffen. Erfasst hiervon sind insbesondere Fußgängerzonen und angrenzende Bereiche, die Außenpromenade des Einkaufszentrums CentrO sowie die als Pausenbereich des Hans-Böckler-Berufskollegs genutzte Platzfläche vor dem Schulgebäude. Des Weiteren wurde mit Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Maskenpflicht gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 CoronaSchVO im Umfeld von Schulen vom 13.11.2020 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen vom 13. November 2020, Sonderamtsblatt 33/2020, S. 290 ff.) die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske im Umfeld der meisten weiterführenden Schulen im Gebiet der Stadt Oberhausen angeordnet.

Als weitere Orte unter freiem Himmel im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 CoronaSchVO, an denen gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können, hat sich nunmehr das Umfeld des Bertha-von-Suttner-Gymnasiums (Bismarckstraße 53, 46047 Oberhausen) herausgestellt.

Bei der Beurteilung der festgelegten Bereiche wurden neben den konkreten örtlichen Verhältnissen im unmittelbaren Umfeld des Bertha-von-Suttner-Gymnasiums auch dessen Schülerzahlen (ca. 1000 Schüler*innen) und die Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ebenso berücksichtigt, wie insbesondere die Beobachtungen der Schulleitung vor Ort.

Bei den in der Anlage durch Schraffur kenntlich gemachten Bereichen handelt es sich um das unmittelbare Umfeld des Bertha-von-Suttner-Gymnasiums, das im Wesentlichen aus zwei durch die Bismarckstraße getrennten Gebäudekomplexen besteht. Im gesamten kenntlich gemachten Bereich führt der Schülerzustrom und -abfluss ebenso zu einem Zusammentreffen einer großen Anzahl von (vor allem) Schüler*innen wie das Pausengeschehen. Dabei wurden auch die Schülerströme zwischen Bertha-von-Suttner-Gymnasium und den unter anderem an der Falkensteinstraße, der Liebknechtstraße und der Lipperheidstraße vorhandenen ÖPNV-Haltestellen berücksichtigt.

Hinsichtlich der Pausen hat sich vor allem der zwischen der Liebknechtstraße und der Lipperheidstraße liegende Abschnitt der Bismarckstraße als problematisch im Hinblick auf die Einhaltung eines Abstandes von 1,50 m erwiesen. Dies liegt insbesondere in dem Umstand begründet, dass dieser zwischen den beiden Gebäudekomplexen des Gymnasiums liegende Straßenabschnitt auch im Bereich der Bürgersteige, insbesondere aber im Bereich des Grünstreifens in der Mitte der Bismarckstraße durch Schüler*innen in den Pausen zum Aufenthalt genutzt wird. Gleichzeitig dient dieser Grünstreifen, auf dem ein Fußweg angelegt ist, Anwohnern als Wegeverbindung und durchaus beliebte Strecke zum Ausführen von Hunden.

INHALT

Amtliche Bekanntmachung
Seiten 320 bis 322

Aufgrund der konkreten Größe und Ausgestaltung der Bürgersteige und des Grünstreifens sowie der besonderen verkehrlichen Situation kann angesichts der die Bismarckstraße in diesem Abschnitt frequentierenden Anzahl von Schüler*innen und sonstigen Passanten die Einhaltung des erforderlichen Abstands von 1,50 m hier sowohl auf den Bürgersteigen als auch im Fahrbahnbereich und dem Grünstreifen nicht sichergestellt werden.

Vergleichbares gilt für die im unmittelbaren Umfeld des Bertha-von-Suttner-Gymnasiums befindlichen Bürgersteige, die in der Regel Standardmaße aufweisen und somit nicht dazu geeignet sind, der vor allem durch das Vorhandensein des Gymnasiums bedingten großen Anzahl von Passanten ausreichend Raum für das Einhalten eines Abstandes von 1,50 m zu bieten. Insgesamt werden vor allem die Wegeverbindungen zwischen dem Bertha-von-Suttner-Gymnasium und den ÖPNV-Haltestellen in der unmittelbaren Umgebung zumindest zeitweise von einer derart großen Anzahl von Schüler*innen frequentiert, dass die bauliche Ausgestaltung der vorhandenen Wegeverbindungen das Einhalten des Mindestabstands nicht ermöglicht. Dies umso mehr, als im Umfeld von ÖPNV-Haltestellen naturgemäß auch die Anzahl der sonstigen Passanten deutlich erhöht ist.

Die Zeiten, für die das Tragen einer Alltagsmaske angeordnet wurde, orientieren sich an den Unterrichtszeiten des Bertha-von-Suttner-Gymnasiums. Den reinen Unterrichtszeiten wurde ein Zeitfenster hinzugerechnet, in dem erfahrungsgemäß mit dem Eintreffen von Schüler*innen beziehungsweise dem Verlassen der Schule gerechnet werden kann.

Die Erweiterung der Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske auf die genannten Orte unter freiem Himmel ist insbesondere angesichts der durch das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen für das Gebiet der Stadt Oberhausen festgestellten weiterhin hohen 7-Tages-Inzidenz geeignet und erforderlich, um das Ausbreiten des Coronavirus durch Tröpfcheninfektion zu erschweren. Auch ist das Tragen einer Alltagsmaske für den Einzelnen eine sehr geringe Einschränkung im Verhältnis zu dem hohen Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit.

Die Anordnung des Tragens einer Alltagsmaske in den genannten Bereichen ist auch angemessen. Sie steht nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen, die sie bewirkt. Es wird nicht verkannt, dass durch die Maßnahmen in das Grundrecht der Handlungsfreiheit des Einzelnen eingegriffen wird. Demgegenüber steht aber das hohe Gut der körperlichen Unversehrtheit aller und des Lebens, welches dann ausweislich der bereits vorliegenden Erfahrungen mit dem Virus unweigerlich gefährdet ist und ohne weitere Maßnahmen durch unkontrollierte Ausbreitung des Virus auch mangels dann ausreichender Infrastruktur im Gesundheitswesen nicht mehr geschützt werden könnte.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweise:

Das Zuwiderhandeln gegen die Maskenpflicht gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 CoronaSchVO i. V. m. dieser Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 CoronaSchVO dar, die mit einer Geldbuße geahndet wird.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

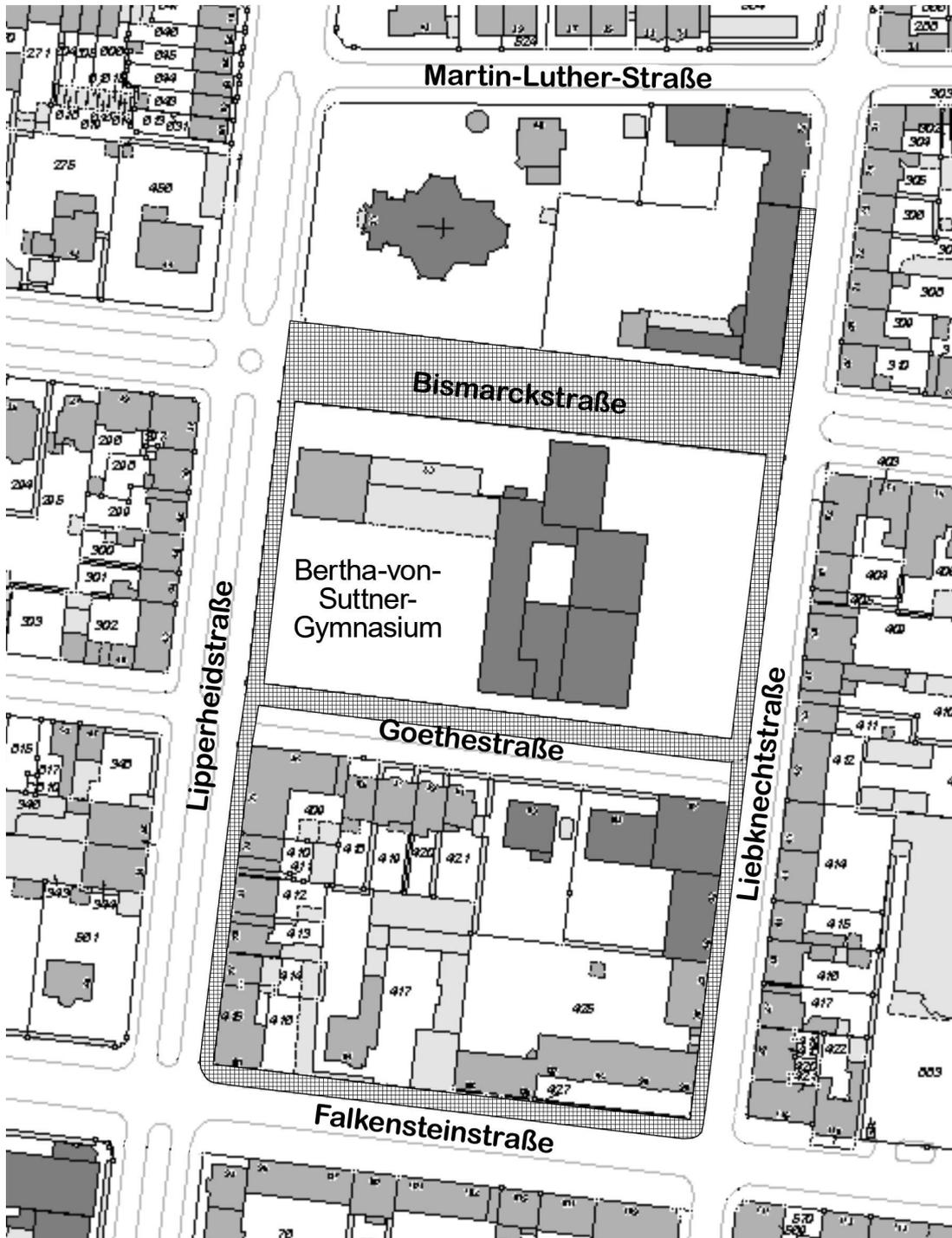
Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Oberhausen, 26.11.2020
In Vertretung

Michael Jehn
Beigeordneter

Anlage 1

Umfeld des Bertha-von-Suttner-Gymnasiums



Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle, Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Online-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 16,- Euro,
Post-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 28,- Euro
das Amtsblatt erscheint zweimal im
Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG

DEINE MISSION FÜR UNSERE STADT

JOIN THE TEAM

DEINE AUSBILDUNG BEI DER STADT OBERHAUSEN

BEWIRB DICH JETZT!

!ACHTUNG! DIE STADTVERWALTUNG OBERHAUSEN BILDET AUS!

PRAXISNAHE AUSBILDUNG

DUALE STUDIENGÄNGE, BACHELOR OF LAWS/ARTS

PRAKTIKA & BERUFSFELDERKUNDUNGEN